

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300323/109 - Dfl

Linz, am 16. Dezember 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegedienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird;

Regierungsvorlage - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Dörfel
(0732) 2720/1166

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
-GE/19
137

Datum: 5. JAN. 1993

Uhrzeit: 08. Jan. 1993

Dr. J. Janitsch

REPUBLIK ÖSTERREICH
PARLAMENTSDIREKTION

Uhrzeit: 1993-12-23

Das Amt der o.ö. Landesregierung hat gegen die Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegedienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, folgende Bedenken:

1. § 12a der Regierungsvorlage sieht vor, daß künftig auch Pflegehelfern eine verkürzte Ausbildung (zweiter Bildungsweg) zur Diplomerlangung ermöglicht werden soll. Diese Bestimmung ist jedoch im Hinblick auf die nach wie vor unterschiedlichen Ausbildungsinhalte der Pflegehelfer und der Diplomausbildung nicht zu vollziehen.
2. Als schwerwiegendes Manko muß weiters bezeichnet werden, daß die vorliegende Novelle nicht vorsieht, daß schulaussteigende Diplomschüler analog den Stationsgehilfen Pflegehelferzeugnis erlangen können.
3. Nicht verständlich ist weiters die unterschiedliche Zusammensetzung der Aufnahmekommission nach dem Krankenpflegegesetz und dem MTD-Gesetz. Während im

MTD-Gesetz der Vertreter des Rechtsträgers den Vorsitz der Aufnahmekommission führt, wird die bisherige Regelung im Krankenpflegegesetz beibehalten und der Leiter der Sanitätsbeamten zum Vorsitzenden der Aufnahmekommission bestellt.

4. Durch die Regelung des § 52 Abs. 2 Z. 6, der die Berufsausübung auch für jene Personen normiert, die die schulversuchsweise Führung einer berufsbildenden höheren Schule zur Krankenpflegeausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, wird der noch nicht abgeschlossenen Diskussion über eine mögliche Ausbildungsreform in unzulässiger Weise präjudiziert. Das Ergebnis dieser Diskussion sollte aber jedenfalls abgewartet werden.

Entsprechend den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sollen lange Zeit überfällige inhaltliche Adaptierungen des Krankenpflegegesetzes einer weiteren Novelle vorbehalten bleiben, da sie derzeit noch nicht abschließend diskutiert sind. Dies gilt aber jedenfalls auch für die unter Punkt 1 bis 4 dargelegten Problembereiche. Sie sollten daher vorläufig zurückgestellt und nach einer weiteren eingehenden Diskussion im Zuge der bereits angekündigten weiteren Novelle des Krankenpflegegesetzes behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
flah